

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 19.09.2017
BV-0050/2017/1
öffentlich

Amt:	Bürgerservice
Bearbeiter:	Bernd Fricke

Datum:	19.09.2017
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Gemeinderat	28.09.2017							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Mehrgenerationenzentrum e.V.; Abweichung von den Vorgaben des
Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2016

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der Abweichung von der bindenden Festlegung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2016 in Bezug auf den Defizitausgleich für den Verein „Mehrgenerationenzentrum e.V.“ zu und beschließt vorbehaltlich der Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde die Auszahlung des Defizitausgleichs in Höhe von maximal 70.900,00 Euro.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Die Beschlussvorlage BV-0050/2017 wurde im Gemeinderat vom 06.07.2017 mit 13 JA-Stimmen bei einer Stimmenthaltung angenommen. Nach der Sitzung und durch den Einwurf von Herrn Rost stellte sich heraus, dass dieser an der Abstimmung nicht teilnahm. Die Abstimmung wird hiermit wiederholt.

Auf der Grundlage eines Beschlusses des Gemeinderates vom 01. Dezember 2014 hat die Gemeinde mit dem Verein „Mehrgenerationenzentrum e.V.“ einen Vertrag zur Übertragung der Trägerschaft der Begegnungsstätte Barleben abgeschlossen. Danach hält der Verein ein Gemeinwesen orientiertes, offenes, sozialkulturelles und generationsübergreifendes Kontakt-, Begegnungs- und Beratungsangebot für ältere und jüngere Menschen vor. Mit der Vereinbarung verfolgt die Gemeinde das Ziel eine qualitativ gute und leistungsfähige Begegnungsstätte vorzuhalten. Dieses Ziel kann nur durch die Beschäftigung eines engagierten Personals erreicht werden. Auch für den Fall, dass die Gemeinde die Aufgabe „Begegnungsstätte“ selbst durchführen würde, müsste entsprechendes Personal vorgehalten werden.

Der Vertrag mit dem Verein „Mehrgenerationenzentrum e.V.“ war grundsätzlich auf eine gewisse Dauer angelegt. Auch wenn als Laufzeit der Zeitraum vom 01. Januar 2015 bis zum 31. März 2016 genannt wurde, bestand Einigkeit, den Vertrag fortzuführen. Dies sollte allerdings jeweils von einer Evaluierung abhängen. Der Hauptausschuss hat sodann aufgrund einer 1. Evaluierung der Verlängerung des Vertrages bis zum 31. Dezember 2016 zugestimmt.

Der Gemeinderat beschloss am 15. Dezember 2016 (BV-0105/2016) die Fortführung des Vertrags mit dem Verein „Mehrgenerationenzentrum e.V.“ sowie eine abgeschmolzene Zuwendung in Höhe von maximal 70.900,00 Euro. Dieser Beschluss stand allerdings unter der Bedingung, dass der Haushalt 2017 beschlossen und durch die Kommunalaufsicht nicht beanstandet wird. Mit dem Haushalt 2017 ist weiterhin das Haushaltskonsolidierungskonzept fortzuschreiben und mit der Haushaltssatzung zu beschließen.

Die Haushaltsplanung und der Entwurf der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für das Jahr 2017 sahen vor, dass für die Kooperationsverträge für die Zeit von 2017 bis 2020 jährlich 125.600,00 Euro zur Verfügung gestellt werden.

Die in der IV-0026/2017 genannten Gründe führten nun dazu, dass der Haushaltsausgleich im Konsolidierungszeitraum nicht erreicht werden kann. Das Finden von Lösungsmöglichkeiten wird insoweit aus heutiger Sicht noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Durch das Fehlen einer Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für das Jahr 2017 gilt das HKK 2016 zunächst fort. Dieses HKK 2016 sieht für die Kooperationsverträge mit den Kulturvereinen (u.a. dem Verein „Mehrgenerationenzentrum e.V.“) keine Zahlungen vor. Dies hat zur Folge, dass dem Verein bis zum Inkrafttreten eines HKK 2017 trotz der bisherigen Planung (Beschluss vom 15. Dezember 2016; Entwurf HKK 2017) kein Defizitausgleich ausgezahlt werden kann.

Zum Erhalt der Begegnungsstätte sind entsprechende Zahlungen jedoch zeitnah unbedingt erforderlich. Der Verein ist nicht in der Lage die gemeindliche Aufgabe „Öffentliche Einrichtung Begegnungsstätte“ dahingehend vorzufinanzieren, dass die Lohnzahlungen für die Arbeitskräfte weiter erfolgen können.

Aus diesem Grunde ist eine Entscheidung über eine Ausnahme von der Bindungswirkung des HKK 2016 (§ 100 Abs. 3 Satz 7 KVG LSA) dringend erforderlich.

Nach dieser Vorschrift sind Abweichungen von den bindenden Festlegungen und die jährlichen Fortschreibungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes nur zulässig, wenn das

Haushaltskonsolidierungsziel auf andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern.

Zur Erreichung des Haushaltskonsolidierungsziels können wegen der insgesamt neuen Situation in Bezug auf den Haushalt 2017 noch keine abschließenden Aussagen getroffen werden. Allerdings könnten sich die Planungsgrundlagen in tatsächlicher Hinsicht dahingehend ändern, dass die Existenz der öffentlichen Einrichtung „Begegnungsstätte“ erhalten werden soll. Dafür sprechen die bisherigen Planungen und insbesondere der Beschluss des Gemeinderates vom 15. Dezember 2016, der aufgrund der erfolgreichen Arbeit des Vereins den Defizitausgleich für das Jahr 2017 beschlossen hat.

Der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde ist das beschlossene HKK 2016 der Gemeinde Barleben vorgelegt worden. Sie hat dem Konzept zugestimmt. Insoweit ist auch eine Abweichung mit einer entsprechenden Begründung anzuzeigen.

Dieser Beschluss des Gemeinderates wird dementsprechend unter den Vorbehalt der Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde gestellt.

Zusammengefasst sollte der Abweichung vom HKK 2016 aus folgenden Gründen zugestimmt werden:

- Beschluss des Gemeinderates vom 15. Dezember 2016,
- Dauerhafter Erhalt der Begegnungsstätte als öffentliche Einrichtung,
- Erhalt von Arbeitsplätzen,
- Bisherige Vorfinanzierung durch den Verein im Vertrauen auf den oben genannten Beschluss,
- Noch nicht absehbare Folgen bei Nichtzahlung des Defizitausgleichs für den Verein „Mehrgenerationszentrum e.V.“ und für die Gemeinde (Insolvenz; Übernahme von Arbeitskräften).

Mit dem Beschluss soll gewährleistet werden, dass der Verein seine Arbeit im Jahr 2017 fortsetzen kann. Um Planungssicherheit zu gewinnen und zu gewährleisten, muss mit der Diskussion zum Haushalt umfassend die Zukunft der freiwilligen Aufgabe „Begegnungsstätte“ erörtert werden.

Begründung für Status „nicht öffentlich“: entfällt

Rechtsgrundlage: § 100 Abs. 3 KVG LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«250,-»
-------------------------------	---------

Kosten der Maßnahme

x JA

☐ NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgekosten oder kalkulatorische Kosten)
--	--------------------------------------	---	--

		Einnahmen		
		(i.d.R.= Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Beiträge)	
Siehe Sachverhalt				
€	€	€	€	€

im Ergebnishaushalt ☐ JA ☐ NEIN	im Finanzhaushalt ☐ JA ☐ NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

Anlagen

Beschlussausfertigung des Beschlusses BV-0050/2017